

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressen
gemäß Verteiler
(Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte und Gemeinden)

Ansprechpartner:
Carsten Mertins

Tel.: 0251 591-3224
Fax: 0251 591-4280
E-Mail: carsten.mertins@lwl.org

Az.: 60-57/099-00-02-01

Münster, 04.06.2010

Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 7/2010

**Wegfall der Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Achten Kapitel SGB XII nach Änderung der Satzung des LWL
hier: Verfahren zur Übernahme der Bearbeitung durch den LWL**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 4/2009 vom 29.05.2009 habe ich Sie über die Änderung der AV-SGB XII NRW zum 01.06.2009 informiert.

Außerdem habe ich geregelt, dass im Rahmen der Heranziehungssatzung nach der vorgenannten Zuständigkeitsänderung

- a) nur noch fachliche Leistungen nach dem Achten Kapitel SGB XII im Rahmen der Satzung erbracht und abgerechnet werden können, die außerhalb einer Einrichtung geleistet werden und dazu dienen, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern,
- b) über Neuanträge auf Leistungen nach a) - nach Einholung meiner Entscheidung in Zweifelsfällen - im Rahmen der Satzung zu entscheiden ist und
- c) der Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII mit Anbietern von ambulant betreuten Wohnformen - bei Neuvereinbarungen mit meiner Zustimmung - von der Delegation mit umfasst ist.

Durch Beschluss der Landschaftsversammlung vom 22.04.2010 wurde die Heranziehungssatzung des LWL geändert. Die beschlossene Änderungssatzung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekannt gemacht worden und am 08.05.2010 in Kraft getreten (GV. NRW. S 265). Über die geänderte Satzung und die aktualisierten Verwaltungsrichtlinien habe ich Sie mit Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 6/2010 vom 27.05.2010 informiert.

Die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem Achten Kapitel SGB XII wird durch die Satzungsänderung nun beendet.

Ziel dieses Rundschreibens ist die Regelung eines möglichst reibungslosen Übergangs der Bearbeitungszuständigkeit auf den LWL.

I. Hinweise zur sachlichen Zuständigkeit des LWL

Der LWL ist über den stationären und teilstationären Bereich hinaus auch für ambulante Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zuständig, wenn diese dazu dient, Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung zu verhindern (§ 1 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b AV-SGB XII NRW in der ab dem 01.06.2009 geltenden Fassung). Dies bedeutet, dass der LWL im ambulanten Bereich zuständig ist für das betreute Wohnen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten -Leistungstyp E LRV NRW ambulant-, wenn im Einzelfall im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt worden ist, dass dies die adäquate Hilfe ist. Leistungen des ambulant betreuten Wohnens können in der Regel nur an Personen erbracht werden, die in einer Wohnung mit eigenem Mietvertrag leben oder bei denen der Bezug einer eigenen Wohnung innerhalb der nächsten zwei Monate ansteht bzw. angestrebt wird.

Für ambulante Begleithilfen bzw. aufsuchende Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten - Leistungstyp F LRV NRW ambulant – ist der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich nicht zuständig (vgl. Rahmenvereinbarung NRW über die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII nebst Anlagen).

II. Vereinbarungen nach § 75 SGB XII oder andere vertragliche Vereinbarungen

Bitte senden Sie mir möglichst umgehend die zwischen Ihnen und den Leistungsanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII über ambulante Leistungen zur Verhinderung teilstationärer und stationärer Hilfen nach dem Achten Kapitel SGB XII zu (Leistungs- und Prüfungsvereinbarung ggf. einschließlich Änderungsvereinbarungen sowie die **aktuelle** Vergütungsvereinbarung). Bitte fügen Sie die mit dem Leistungsanbieter abgestimmte Konzeption bei (ggf. einschließlich konzeptioneller Weiterentwicklungen).

Soweit andere vertragliche Vereinbarungen als die nach § 75 SGB XII zwischen Ihnen und den Leistungsanbietern bestehen, so senden Sie diese bitte ebenfalls möglichst umgehend zu.

Sollten Sie dem LWL keine Vereinbarungen nach § 75 SGB XII oder andere vertragliche Vereinbarungen zusenden, weil entsprechende Vereinbarungen nicht vorliegen, so teilen Sie dies bitte ebenfalls möglichst umgehend mit.

Sofern die Zuständigkeit des LWL gegeben ist (siehe dazu I.) wird dieser in die bestehenden Vereinbarungen vorläufig, d.h. bis zur Schaffung einer neuen, einheitlichen vertraglichen Grundlage, ohne Änderung eintreten. Eine Kündigung oder Anpassung der Vereinbarungen nach §§ 78 SGB XII, 59 SGB X durch Sie ist daher nicht erforderlich.

Ab sofort tritt der LWL in Gespräche mit potenziellen Leistungsanbietern ein, die auf Basis einer von ihnen vorgelegten Konzeption Interesse bekunden, zukünftig Leistungen zur Verhinderung teilstationärer oder stationärer Hilfen nach dem Achten Kapitel SGB XII erbringen und eine entsprechende Vereinbarung nach § 75 SGB XII abschließen zu wollen.

Im Vorfeld des Abschlusses neuer Vereinbarungen bindet der LWL als dafür zuständiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe den jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe hinsichtlich der Frage des Bedarfes, der Vernetzung sowie der Qualität des Angebotes ein. Die konkrete Verfahrensweise richtet sich nach der mit dem jeweiligen örtlichen Träger der Sozialhilfe getroffenen Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 2 AV-SGB XII NRW bzw. der Zielvereinbarung.

III. Bearbeitung individueller Neu- und Bestandsfälle

Der LWL wird ab dem 01.09.2010 die unmittelbare Bearbeitung von Einzelfällen (Neu- und Bestandsfälle) übernehmen. Auch das Zahlgeschäft (Abrechnung mit Anbietern) wird ab dem 01.09.2010 übernommen. Bitte stellen Sie Ihre laufenden Leistungen zum 31.08.2010 ein. Abrechnungen (z.B. Spitzabrechnungen oder Nachberechnungen), die sich auf die Zeit bis zum 31.08.2010 beziehen, führen Sie bitte noch aus und rechnen sie wie bisher mit dem LWL ab (siehe V.). Besonderheiten oder ggf. angezeigte Abweichungen von einer Umstellung zum 01.09.2010 werden bilateral geklärt.

Die Übergangsfrist bis zum 01.09.2010 ist erforderlich, da die bestehenden Vereinbarungen (siehe II.) zunächst gesichtet, bewertet und technisch eingepflegt werden müssen.

Die Übernahme der Bearbeitung beim LWL erfolgt grundsätzlich auf die jeweiligen Einzelfälle bezogen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie dem LWL bei Fortbestand des Hilfebedarfes über den 31.08.2010 hinaus **möglichst bald** die individuellen Fallunterlagen aller Einzelfälle zusenden.

Zu den erforderlichen Fallunterlagen gehören:

- der Grundantrag auf Sozialhilfe (Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen einschließlich Angaben zu den Aufenthaltsverhältnissen in den letzten Jahren) und Mitteilungen über nachträgliche Veränderungen
- Erhebung und Feststellung des Hilfebedarfes auf Basis eines Hilfeplanes (einschließlich Ziel- und Maßnahmenplan), ggf. ergänzende fachliche Stellungnahmen zum Hilfebedarf (von Beratungsstellen und ggf. anderen Fachdiensten)
- ggf. ergänzende Protokolle bzw. Vermerke zur Dokumentation der Notwendigkeit der bewilligten Leistung
- Bewilligungsbescheid und etwaige Verlängerungsbescheide (mit Angaben zur Befristung)

Es ist Ihnen freigestellt, ob Sie dem LWL Kopien oder Originalunterlagen übersenden.

Bitte übersenden Sie die Unterlagen nach Einzelfällen sortiert, gebündelt und speziell gekennzeichnet an folgende Adresse:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Behindertenhilfe Westfalen
Sachgebiet "Leistungen für Menschen
in besonderen sozialen Schwierigkeiten"
Frau Birgit Beckermann
48133 Münster

Soweit Sie dem LWL keine individuellen Fallunterlagen zusenden werden, weil entsprechende Einzelfälle nicht vorliegen, so teilen Sie dies bitte ebenfalls möglichst umgehend mit.

IV. Abrechnung der bis zum Umstellungszeitpunkt erbrachten Leistungen

Die für alle Einzelfälle entsprechend dem Leistungstyp E LRV NRW ambulant bis zum 31.08.2010 zu erbringenden Zahlungen können wie bisher durch die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Halbjahresabrechnung (Anlage zur Heranziehungssatzung) mit dem LWL abgerechnet werden.

Für Abrechnungen ab 01.06.2010 ist zu beachten, dass der Abrechnungsvordruck neu gestaltet und die Zeile „Hilfen für Nichtsesshafte“ ersatzlos gestrichen wurde. Die Kreise und kreisfreien Städte werden gebeten, die Abrechnungen mit dem LWL ab 01.06.2010 in der Zeile „Sonstige Auszahlungen“ durchzuführen und gesondert zu erläutern.

Ich gehe davon aus, dass die Abrechnung mit der Halbjahresrechnung für das zweite Halbjahr 2010 abgeschlossen werden kann.

Soweit in der Vergangenheit zwischen dem LWL und einzelnen Kreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine „Vereinbarung über die Auslegung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-BSHG sowie zur Abwicklung der Erstattungsansprüche des örtlichen

Trägers der Sozialhilfe in den Vereinbarungsfällen“ bestanden hat, so ist zu beachten, dass diese mit Inkrafttreten der neuen AV-SGB XII zum 01.06.2009 gegenstandslos geworden ist. Vor diesem Hintergrund ist auf Basis dieser Vereinbarung keine Abrechnung von Kosten im Wege der Halbjahresrechnung mehr möglich.

V. Ansprechperson beim LWL

Ansprechperson beim LWL für alle organisatorischen und fachlichen Fragen während der Umstellungsphase ist:

Birgit Beckermann
Telefon 0251 591-3662
Fax 0251 591-6825
E-Mail birgit.beckermann@lwl.org

VI. Aufhebung bisheriger Regelungen

Das Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 4/2009 vom 29.05.2009 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung

gez.
Matthias Münning
Landesrat